

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 108/65

URTEIL

Verkündet am

21. Dezember 1967
Heil,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] Familienfürsorge e.V., gesetzlich
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Lothar Z [REDACTED]
und Karl S [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

I [REDACTED] Vereinigte Lebensversicherung a.G. für Handwerk,
Handel und Gewerbe, gesetzlich vertreten durch die
Vorstandsmitglieder Dr. H [REDACTED] und Be [REDACTED], Ha [REDACTED] [REDACTED],
A [REDACTED]ufer [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 29. Dezember 1964 verkündete Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, Zivilsenat 7 b, wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich, soweit es um die Erstattung von Rückkaufswerten geht, im zweiten Revisionszug. Auf das Urteil des Senats vom 5. November 1962 - II ZR 104/60 (VersR 1963, 29) - wird Bezug genommen. Hierdurch war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Das Berufungsgericht hat nunmehr die auf 15.500 DM erhöhte Klageforderung abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten noch darüber, ob die Rückkaufswerte, die dem Kläger als Versicherungsnehmer aus dem nicht fortgeführten Bestand des mit der Beklagten geschlossenen Gruppenversicherungsvertrages zustehen, nach dem Stichtag 1. Juli 1948, wie der Kläger meint, oder nach dem Stichtag 30. Juni 1945, wie die Beklagte meint, zu berechnen sind. Die Berechnungsweise des Klägers ergibt wesentlich höhere Rückkaufswerte. Der Mehrbetrag beträgt nach übereinstimmender Ansicht der Parteien mindestens 15.500 DM.

Der Ausgang des Rechtsstreits hängt davon ab, ob der nicht fortgeführte Bestand nach § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung - VVO) vom 27. Juni 1948 zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) am 20. Juni 1948 als gekündigt gilt, weil an diesem Tage seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämien nicht bezahlt gewesen sind. Die Berechnung der Rückkaufswerte ist dann nach § 3 Abs. 4 VVO auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämien ganz oder teilweise bezahlt worden sind, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt. In diesem Falle wäre der Stichtag der 30. Juni 1945.

Diese Rechtsfolge wäre nicht eingetreten, wenn entweder § 3 Abs. 1 VVO nicht anwendbar ist, weil es an der Fälligkeit der Prämienrückstände gefehlt hat (II), oder die Parteien eine von § 3 Abs. 1 VVO abweichende Regelung vereinbart haben (III). Das Berufungsgericht hat beide Möglichkeiten nicht für vorliegend erachtet.



II. 1. Zu der vom Kläger behaupteten "Beitragsstundung" hat das Berufungsgericht, vornehmlich auf Grund der persönlichen Anhörung des Direktors Z■■■■, des damaligen Vorstandsmitgliedes des Klägers, festgestellt: Direktor Dr. Hö■■■■, Vorstandsmitglied der Beklagten, habe 1946 in Wedel und 1947 in Brakel mit Direktor Z■■■■ den Fortbestand des Gruppenversicherungsvertrages erörtert und dabei u.a. mündlich erklärt: "Die rückständigen Beiträge werden Ihnen generell gestundet". Das Berufungsgericht hat damit alles als erwiesen angesehen, was der Kläger an Tatsachen zur "generellen Beitragsstundung" vorgebracht hatte. Hierzu brauchten daher keine weiteren Beweise erhoben zu werden. Die Vernehmung von Direktor Zapfe als Partei nach § 448 ZPO war ebenso entbehrlich wie die Vernehmung des Zeugen M■■■■, auf dessen Vernehmung der Kläger außerdem verzichtet hatte (Schriftsatz vom 19.5.64 S. 2).

Außer den vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen hat der Kläger keine weiteren Umstände vorgetragen, die für die Auslegung der Stundungs e r k l ä r u n g und des darin zum Ausdruck gelangten Parteiwillens wesentlich sein konnten. Wenn die festgestellten Tatsachen, ihre fehlerfreie Würdigung vorausgesetzt, dem Berufungsgericht nicht ausgereicht haben, um eine fälligkeitsaufschiebende Stundung, deren tatsächliche Voraussetzungen der Kläger zu behaupten und zu beweisen hatte, annehmen zu können, so liegt das nicht an einer verfahrenswidrigen Tatsachenfeststellung des Berufungsgerichts, wie die Revision meint, sondern allein an einem unzureichenden Tatsachenvortrag des Klägers. Die Revision erkennt, daß eine Auslegung der Stundungsvereinbarung zwar unabhängig von den Vorschriften über die Behauptungs- und Beweislast vorzunehmen ist, die Feststellung der für die Auslegung maßgeblichen

Umstände hingegen nur unter Berücksichtigung der für die Behauptungs- und Beweislast maßgeblichen Grundsätze erfolgen kann (BGHZ 20, 109).

2. Das Berufungsgericht hält die festgestellte Stundungserklärung und die darauf beruhende Stundungsvereinbarung der Parteien, eines inhaltsändernden Vertrages (§ 305 BGB), für auslegungsbedürftig, weil der Begriff der Stundung nicht eindeutig sei. Es legt ausführlich die Gründe dar, die dafür sprechen, daß die gewährte Beitragsstundung die Fälligkeit der Prämienrückstände, die auf den nicht fortgeführten Bestand entfallen, nicht berührt habe. Das Berufungsgericht nimmt deshalb an, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 VVO gegeben seien und der Stichtag für die Berechnung der Rückkaufswerte der 30. Juni 1945 (§ 3 Abs. 4 VVO) sei.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

a) Das Berufungsgericht mußte den **E r k l ä r u n g s -**inhalt der Stundungszusage und den von den Parteien **g e w o l l t e n** Inhalt der Stundungsvereinbarung auslegen. Der Ausdruck "Stundung" ist mehrdeutig. Denn von "Stundung" wird nicht nur bei einer Fälligkeitsverschiebung, sondern auch bei einem zeitweiligen Einforderungsverzicht des Gläubigers, der die Fälligkeit der Schuld unberührt läßt, dem Schuldner aber ein Leistungsverweigerungsrecht gibt, und schließlich bei einem bloßen Aufschub der bei nicht rechtzeitiger Leistung eintretenden Rechtsfolgen gesprochen (vgl. Palandt, BGB 26. Aufl. § 271 Anm. 2 g; Enneccerus/Lehmann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Recht der Schuldverhältnisse 1958 § 42 II 1; Bruck/Möller, VVG 8. Aufl. § 35 Anm. 34; Raiser, Kommentar

der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen 2. Aufl. § 9 Nr. 27 - RGZ 116, 376; 127, 129; 153, 345). Außerdem war durch Auslegung zu ermitteln, auf welche Prämienrückstände - nicht fortgeführter oder aufgefangener Bestand - sich die Beitragsstundung nach dem Willen der Parteien beziehen sollte.

b) Zur Auslegung der Stundungsvereinbarung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Den Parteien sei es in erster Linie darum gegangen, den Gruppenversicherungsvertrag in seinem Bestande als Ganzes aufrechtzuerhalten. Neben diesem Hauptanliegen hätten die Parteien die Frage regeln wollen, wie die Versicherungsverhältnisse der sich wieder meldenden Mitglieder des Klägers wieder in Gang zu bringen seien. Dafür sei bedeutsam gewesen, was geschehen solle, wenn die sich wieder meldenden Mitglieder des Klägers den aufgelaufenen Prämienrückstand nicht sofort begleichen konnten. Hier habe eine generelle Beitragsstundung helfen sollen. Das sei u.a. einer handschriftlichen Besprechungsnotiz des Direktors Zapfe nach einer Versammlung in Wedel (1946) zu entnehmen. Darin heiße es: "Beitragsstundung mit der Maßgabe, daß der doppelte laufende Beitrag nachgezahlt wird". Die Stundungsvereinbarung sei nach dem damit von den Parteien verfolgten Zweck auf den aufgefangenen Versicherungsbestand beschränkt gewesen. Hingegen habe man über die einstweilige Aufrechterhaltung des gesamten Vertrages hinaus nicht an eine Stundung der Prämienrückstände des nicht fortgeführten Bestandes gedacht. Nach erschöpfender Würdigung des Gesamtverhaltens der Parteien, ihrer Interessenlage und des mit der Stundungsabrede verfolgten Zwecks gelangt das Berufungsgericht zu der Überzeugung, daß die Stundungsvereinbarung die Fälligkeit der Prämienrückstände, die auf den nicht fortgeführten Bestand entfallen, nicht beseitigt und hinausgeschoben habe.

Demgegenüber beanstandet die Revision als fehlerhaft, daß seinerzeit die Bevölkerungsbewegung von Ost nach West noch nicht abgeschlossen gewesen sei und infolgedessen der Umfang des aufgefangenen Bestandes noch nicht festgestanden habe. Dieser an sich richtige Hinweis der Revision schließt die Auslegung des Berufungsgerichts nicht aus, die Stundung habe sich nur auf den aufgefangenen Bestand - nämlich in seinem jeweiligen Umfang - bezogen.

Die weiteren, in diesem Zusammenhang noch erhobenen Rügen der Revision können unerörtert bleiben, weil sie darauf hinauslaufen, die Würdigung des Berufungsgerichts in unzulässiger Weise durch eine dem Kläger günstigere Auslegung zu ersetzen. Die tatrichterliche Auslegung kann vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob die Auslegung gegen anerkannte Auslegungsregeln verstößt, denkgesetzlich unmöglich ist oder wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen hat. Ein derartiger Rechtsfehler ist hier nicht ersichtlich. Die Revision muß daher die Auslegung des Berufungsgerichts mit der Folge hinnehmen, daß auf den nicht fortgeführten Bestand der § 3 Abs. 1 und 4 VVO anzuwenden ist.

III. Nach Auffassung des Berufungsgerichts haben die Parteien die Berechnung der Rückkaufswerte in ihrer Vereinbarung vom 7. März 1949 nicht abweichend von § 3 VVO geregelt. Denn die Parteien hätten dem darin genannten Stichtag des 1. Juli 1948, wie ihren übereinstimmenden Erklärungen und der Aussage des Zeugen Zimmermann zu entnehmen sei, keinerlei Bedeutung für die Höhe der Rückkaufswerte beigemessen. Dieser Bedeutung seien sie sich erst drei bis vier Jahre später, in den Jahren 1952/1953, bewußt geworden. Die Vereinbarung vom 7. März 1949 habe nur den Umfang des Bestandes an Rückkaufswerten festlegen,

hingegen nicht die Höhe oder die Berechnungsart der Rückkaufswerte regeln sollen.

Hiergegen ist nichts einzuwenden.

IV. Der Kläger hat die Zahlung des Klagebetrages von der Beklagten schließlich noch als Schadensersatz aus übernommener Geschäftsführung verlangt. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Die Beklagte habe über einen längeren Zeitraum die Geschäfte des Klägers besorgt, weil dieser seinerzeit nicht in der Lage gewesen sei, einen eigenen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten. Im Rahmen der übernommenen Geschäftsbesorgung habe die Beklagte alles getan, um die schutzwürdigen vermögensrechtlichen Belange des Klägers wahrzunehmen. Sie sei jedoch nicht verpflichtet gewesen, die Fälligkeit der rückständigen Prämien des nicht fortgeführten Bestandes zu beseitigen. Außerdem habe niemand voraussehen können, daß die Fälligkeitsfrage einmal für die Höhe der Rückkaufswerte bedeutungsvoll werden könnte.

Demgegenüber meint die Revision, die Beklagte habe den Kläger auf die Bedeutung der Fälligkeitsfrage hinweisen müssen. Das Interesse des Klägers an einer fälligkeitsaufschiebenden Stundung sei jedenfalls nach dem Inkrafttreten der Versicherungsverordnung offenbar gewesen. Jetzt spätestens sei es an der Zeit gewesen, eine Stundung mit rückwirkender Kraft zu vereinbaren. Die Beklagte müsse den Kläger deshalb so stellen, wie er stehen würde, wenn eine fälligkeitsaufschiebende Stundung vereinbart worden wäre.

Die Ansicht der Revision ist verfehlt. Denn der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist nach dem unstrittigen Sachverhalt und dem eigenen Vorbringen des Klägers

gar nicht schlüssig. Die Beklagte hatte dem Kläger zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten das erforderliche Personal zur Verfügung gestellt. Für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung war hingegen im Zweifel der hauptamtlich tätige Vorstand des Klägers zuständig und verantwortlich. Das beweisen die laufenden Verhandlungen, die der aus Versicherungskaufleuten bestehende Vorstand des Klägers (Zapfe und Sell) über alle ihm bedeutsam erscheinenden Fragen des Gruppenversicherungsvertrages mit der Beklagten geführt hat. Bei dieser Sachlage hätte der Kläger zur Schlüssigkeit seiner Schadensersatzforderung darlegen müssen, daß die Maßnahmen, um die es hier geht, nicht dem Vorstand des Klägers oblagen, sondern zum Kreise der Geschäfte gehörten, deren Besorgung die Beklagte übernommen hatte. Das hat der Kläger aber nicht getan.

Weiter ist offen, ob die Beklagte einem etwaigen Wunsche des Klägers entsprochen hätte, die rückständigen Prämien des nicht fortgeführten Bestandes mit fälligkeitsaufschiebender Wirkung zu stunden. Hierzu war sie, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, weil es insoweit nicht um eine Geschäftsbesorgung für den Kläger, sondern um die Wahrung oder Aufgabe eigener Rechte ging, die der Beklagten aus der Nichtleistung der Prämien zustanden. Für ein weitreichendes Entgegenkommen in dieser Hinsicht, das sich für die Beklagte wirtschaftlich sehr nachteilig auswirken konnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte, zumal die Beklagte unstreitig immer wieder erwogen hat, den gesamten Gruppenversicherungsvertrag wegen der Prämienrückstände zu kündigen.

V. Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Bundesrichter Dr. Nörr
ist ortsabwesend und
deshalb nicht in der
Lage zu unterschreiben

Dr. Fischer

Dr. Bukow

Dr. Schulze